

Anträge des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

RRB Nr. 156

2017_01_FIN_Steuergesetz_StG

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	Steuergesetz (StG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 661.11 Steuergesetz vom 21.05.2000 (StG) (Stand 01.01.2018) wird wie folgt geändert:			
Art. 16 Besteuerung nach dem Aufwand ³ Die Einkommenssteuer wird nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen, in der Schweiz lebenden Personen, mindestens aber nach dem höchsten der folgenden Beträge bemessen:	Art. 16 Abs. 3 (geändert) ³ Die Einkommenssteuer wird nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen, in der Schweiz lebenden Personen, mindestens aber nach dem höchsten der folgenden Beträge bemessen: Aufzählung unverändert.			
Art. 20 Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit	Art. 20 Abs. 4 (neu)			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	⁴ Kapitalabfindungen aus einer mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Vorsorgeeinrichtung oder gleichartige Kapitalabfindungen des Arbeitgebers werden nach Artikel 44 besteuert.			
	Art. 21b (neu) Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens ¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwands im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens zehn Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen. ² Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder der Personenunternehmung waren.			
Art. 24 Einkünfte aus beweglichem Vermögen ¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere	Art. 24 Abs. 1, Abs. 1a (neu) ¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
c Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u.dgl.). Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Artikel 4a des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (VStG ¹⁾) an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahre als realisiert, in dem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1 ^{bis} VStG); Artikel 42 Absatz 3 bleibt vorbehalten;	c (geändert) Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.)– Ein, wobei ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Artikel 4a des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (VStG – <u>(Verrechnungssteuergesetz, VStG)</u> ²⁾) an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Liquidationsüberschuss gilt in dem Jahre als realisiert, gilt in dem die Verrechnungssteuerforderung entsteht (Art. 12 Abs. 1 und 1bis VStG); Artikel 42 Absatz 3 bleibt vorbehalten; ^{1a} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) sind im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens zehn Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.			

¹⁾ SR 642.21

²⁾ SR 642.21

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 28 Übrige Einkünfte ¹ Steuerbar sind auch g Kostgelder für die im Haushalt einer steuerpflichtigen Person lebenden betagten Angehörigen und Pflegeentschädigungen von solchen Angehörigen, soweit sie einen durch den Regierungsrat festgesetzten Freibetrag übersteigen.	Art. 28 Abs. 1 ¹ Steuerbar sind auch g (geändert) Kostgelder <u>und Pflegeentschädigungen für die Betreuung von im gleichen Haushalt einer steuerpflichtigen Person lebenden betagten Angehörigen und Pflegeentschädigungen von solchen Angehörigen, pflegebedürftigen Personen</u>, soweit sie einen durch den Regierungsrat festgesetzten Freibetrag übersteigen.			
Art. 33 Abschreibungen ¹ Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. Bei Veranlagung nach Ermessen ist der erfahrungsgemässen Wertverminderung Rechnung zu tragen.	Art. 33 Abs. 1 (geändert) ¹ Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt <u>bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 2 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR)¹⁾</u>, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. Bei Veranlagung nach Ermessen ist der erfahrungsgemässen Wertverminderung Rechnung zu tragen.			
Art. 42 Regelmässig fliessende Einkünfte	Art. 42 Abs. 3 (aufgehoben)			

¹⁾ SR 220

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
³ Für Einkünfte aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften wird der für das steuerbare Gesamteinkommen massgebliche Steuersatz um 50 Prozent reduziert, sofern die Beteiligungsquote mindestens zehn Prozent beträgt.	³ Aufgehoben.			
Art. 44 Kapitalleistungen aus Vorsorge ¹ Einer separaten Besteuerung unterliegen ohne Berücksichtigung von Sozialabzügen c Kapitalabfindungen aus einem Arbeitsverhältnis, die wegen Invalidität oder nach dem vollendeten 55. Altersjahr ausgerichtet werden.	Art. 44 Abs. 1 ¹ Einer separaten Besteuerung unterliegen ohne Berücksichtigung von Sozialabzügen c Aufgehoben.			
Art. 74		Antrag der Redaktionskommission		
¹ Der Regierungsrat kann Ausführungsbestimmungen erlassen über a die Erhebung der Steuer nach dem Aufwand (Art. 16), b Freibeträge für Kostgelder und Pflegeentschädigungen Angehöriger (Art. 28 Abs.1 Bst. g),		¹ Der Regierungsrat kann Ausführungsbestimmungen erlassen über b Freibeträge für Kostgelder und Pflegeentschädigungen Angehöriger (Art. 28 Abs. 1 Bst. g),		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
c die Bemessung der steuerlich zu berücksichtigenden Berufskosten mittels Teilpauschalen und einer Gesamtpauschale für unselbstständig Erwerbstätige (Art. 31), d die Umschreibung des geschäftsmässig begründeten Aufwandes (Art. 32), e das Mass der zulässigen Abschreibungen (Art. 33), das Nachholen früher unterlassener Abschreibungen, die zulässigen Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen sowie die Reservestellung auf dem Wertschriftenbestand von Banken, Sparkassen und Versicherungen (Art. 34), f die Kosten des Unterhalts, des Betriebs und der Verwaltung von Grundstücken (Art. 36), g die Umschreibung der Ausnahmen von der Vermögenssteuer (Art. 47), h die Berechnung des Rückkaufswertes von Lebensversicherungen und rückkaufsfähigen Rentenversicherungen (Art. 50), i die Nachbesteuerung von ertragswertbesteuertem Bauland (Art. 58 Abs. 3), k die zeitliche Bemessung, einschliesslich des Übergangsrechts (Art. 67 ff.).				

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 91 Abschreibungen ¹ Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. Bei Veranlagung nach Ermessen ist der erfahrungsgemässen Wertverminderung Rechnung zu tragen.	Art. 91 Abs. 1 (geändert) ¹ Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, <u>bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 2 OR,</u> in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind. Bei Veranlagung nach Ermessen ist der erfahrungsgemässen Wertverminderung Rechnung zu tragen.			
Art. 95 Tarif für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ¹ Die einfache Steuer für die Gewinnsteuer beträgt a 1,55 Prozent auf 20 Prozent des steuerbaren Reingewinnes, mindestens jedoch auf 10'000 Franken, b 3,1 Prozent auf den weiteren 50'000 Franken, c 4,6 Prozent auf dem übrigen Reingewinn.	Art. 95 Abs. 1 ¹ Die einfache Steuer für die Gewinnsteuer beträgt a (geändert) 1,55 Prozent auf 20 Prozent des steuerbaren Reingewinnes, <u>Reingewinns</u>, mindestens jedoch auf 10'000 Franken, c (geändert) 3,4-6 <u>3,4-6</u> Prozent auf dem übrigen Reingewinn.		a 1,55 Prozent auf 20 Prozent des steuerbaren Reingewinnes, <u>Reingewinns</u>, mindestens jedoch auf 10'000 <u>20'000</u> Franken, b 3,1 Prozent auf den weiteren 50'000 <u>100'000</u> Franken, c 4,0 <u>4,6</u> Prozent auf dem übrigen Reingewinn.	<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 167 Mitwirkungspflichten ³ Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Urkunden und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufbewahren.	Art. 167 Abs. 3 (geändert) ³ Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Urkunden und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufbewahren. <u>Die Art und Weise der Führung und Aufbewahrung richtet sich nach den Artikeln 957 bis 958f OR.</u>			
Art. 171 Beilagen zur Steuererklärung ² Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen.	Art. 171 Abs. 2 (geändert) ² Natürliche Personen mit Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen. a (neu) die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode oder			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	b (neu) bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 2 OR die Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben, über die Vermögenslage sowie über Privatentnahmen und -einlagen der Steuerperiode.			
Art. 174 Veranlagung ¹ Die kantonale Steuerverwaltung veranlagt die Steuern auf Grund der Steuererklärung, der eingereichten Belege und der durchgeführten Untersuchungen.	Art. 174 Abs. 1 (geändert) ¹ Die kantonale Steuerverwaltung veranlagt die Steuern auf Grund der Steuererklärung, der eingereichten Belege und der durchgeführten Untersuchungen. <u>Sie berücksichtigt dabei auch Informationen aus dem Ausland, die sie gestützt auf internationale Vereinbarungen erhalten hat.</u>			
Art. 240c Ausschluss- und Nichteintretensgründe ¹ Von einem Steuererlass kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die steuerpflichtige Person e zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuerforderung trotz vorhandener verfügbarer Mittel weder Zahlungen leistet noch Rückstellungen vornimmt, g in der Lage ist, mit zumutbaren Zahlungserleichterungen die Steuerausstände in absehbarer Zeit zu tilgen.	Art. 240c Abs. 1 ¹ Von einem Steuererlass kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die steuerpflichtige Person e (geändert) zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuerforderung trotz vorhandener verfügbarer Mittel weder Zahlungen leistet noch Rückstellungen <u>Rücklagen</u> vornimmt, g (geändert) in der Lage ist, mit zumutbaren Zahlungserleichterungen die Steuerausstände in absehbarer Zeit zu tilgen ₁ .			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	h (neu) ab der Steuerperiode, auf die sich das Erlassgesuch bezieht, trotz verfügbarer Mittel keine Rücklagen vorgenommen hat.			
	Titel nach Art. T6-1 (neu) <i>T7 Übergangsbestimmungen der Änderung vom XX.XX.2018</i>			
	Art. T7-1 (neu) Artikel 95 ¹ Artikel 95 gilt im Steuerjahr 2019 in der folgenden Fassung: «¹ Die einfache Steuer für die Gewinnsteuer beträgt a 1,55 Prozent auf 20 Prozent des steuerbaren Reingewinns, mindestens jedoch auf 10'000 Franken, b 3,1 Prozent auf den weiteren 50'000 Franken, c 4,0 Prozent auf dem übrigen Reingewinn. ² Restbeträge unter 100 Franken werden nicht berücksichtigt.»		Art. T7-1 (neu) Artikel 95 ¹ Artikel 95 Absatz 1 ist ab dem 1. Januar 2020 anwendbar.	Antrag Kommissionsmehrheit
	II.			
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>			
	III.			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat III
		Mehrheit	Minderheit	
	IV.			
	Diese Änderung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.			
	Bern, 28. November 2017 Im Namen des Grossen Rates Die Präsidentin: Zybach Der Generalsekretär: Trees <i>Von der Redaktionskommission genehmigter Text</i>	Bern, 8. Februar 2018 Im Namen der Kommission Der Präsident: Bichsel		Bern, 14. Februar 2018 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Pulver Der Staatsschreiber: Auer